

## Aktuelle Regelungen zur Fortbildungspflicht und zum Gesundheitsberuferegister

### Qualitätsmerkmal Weiterbildung - Neue Regelungen zur Fortbildungspflicht

Radiologietechnologische und medizinische Entwicklungen machen eine kontinuierliche berufliche Fort- und Weiterbildung für eine qualitätsvolle Arbeit mit und für unsere PatientInnen unabdingbar. Dieses Erfordernis ist bereits seit 1992 auch im MTD-Gesetz, dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste verankert. Neu ist, dass die Fortbildungsverpflichtung 2016 für die Angehörigen der MTD-Berufe im Berufsgesetz erstmals quantifiziert wurde.

**rt austria** und die anderen MTD-Berufsverbände haben bereits seit geraumer Zeit das MTD-CPD-Zertifikat entwickelt, welches den Nachweis einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung im Ausmaß von 100 Punkten in drei Jahren vorsieht. Ein Modell, das bereits seit Jahren erfolgreich umgesetzt und u.a. auch von Kostenträgern gefördert wird. Etwas zaghaft aber doch zieht nun der Gesetzgeber nach.

Bisher hatten sich Radiologietechnologen/innen per Gesetz „über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse [der Radiologietechnologie] sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den [radiologietechnologischen] Dienst relevant ist, regelmäßig fortzubilden.“ Mit 2016 erfuhr die Fortbildungsverpflichtung – auch bedingt durch die Entwicklungen um das Registrierungsgesetz – gleich zweimal eine Änderung. Die nunmehr letztgültige Regelung im MTD-Gesetz, welche mit 28.09.2016 Geltung erlangt hat, lautet wie folgt:

„§ 11d (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind verpflichtet, zur

1. Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft oder
2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden zu besuchen.“

Zudem wird festgehalten, dass „ (3) Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit und Frauen [...] durch Verordnung Richtlinien über die Anerkennung von Fortbildungen unter Bedachtnahme auf die vom MTD-Beirat erarbeiteten Standards erlassen [kann].“

### Der MTD-Beirat im BMGF

Mit der aktuellen Novellierung des MTD-Gesetzes wurde die Einrichtung eines MTD-Beirates beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) gesetzlich verankert. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere die Beratung in fachlichen Angelegenheiten des MTD-Gesetzes sowie die Erarbeitung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen.

Der MTD-Beirat setzt sich neben VertreterInnen des BMGF und der GÖG (Gesundheit-Österreich-GmbH) auch aus jeweils einer Vertretung der MTD-Berufe – und damit einer Vertretung aus der Radiologietechnologie – zusammen. Nicht zu verwechseln ist der MTD-Beirat mit dem Registrierungsbeirat, welcher explizit im Zusammenhang mit der Registrierung eingerichtet wird.

Information in Abstimmung mit allen MTD-Berufsverbänden und MTD-Austria.